

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Duisburg für das Haushaltsjahr 2022/2023 vom 25.04.2022

Nummer 16
28. April 2022
Jahrgang 49

Sonderausgabe

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt am 25.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022/2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2022	2023
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.207.131.995 €	2.207.387.382 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.162.067.445 €	2.198.561.445 €
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.066.660.958 €	2.082.595.738 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.049.894.008 €	2.076.255.678 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	136.101.500 €	123.080.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	193.542.250 €	182.006.828 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	448.352.350 € ¹	445.941.910 € ¹
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	448.486.950 € ¹	438.165.060 € ¹

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

	2022	2023
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	45.306.250 €	42.895.810 €

festgesetzt.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachung
Seiten 267 bis 270

¹Hiervon entfallen 400.000.000 € auf die Umschuldung von Darlehen.



**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

	2022	2023
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	218.501.700 €	63.979.950 €
festgesetzt.		

**§ 4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die allgemeine Rücklage ist mit dem Defizit des Haushalts 2010 aufgebraucht. Somit liegt eine Überschuldung vor.

**§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung**

	2022	2023
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	1.800.000.000 €	1.800.000.000 €
festgesetzt.		

**§ 6
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2022/2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 855 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 520 v. H. |

**§ 7
Haushaltssicherungskonzept/Haushaltssanierungsplan**

Mit dem Haushaltssanierungsplan gem. „Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen“ (Stärkungspaktgesetz) wurde ein originärer Haushaltsausgleich wieder hergestellt, die Geltung des Stärkungspaktgesetzes endet mit Ablauf des 31.12.2021. Die im Haushalt enthaltene Konsolidierung ist bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen. Aufgrund der bestehenden Überschuldung wird entsprechend der landesrechtlichen Vorschriften ab dem Haushaltsjahr 2022 ein verpflichtendes Haushaltssicherungskonzept vorgelegt.

**§ 8
Bildung von Budgets**

Der Haushaltsplan ist nach Organisationseinheiten gegliedert, für die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne (für Investitions- und Finanzierungstätigkeit) erstellt wurden.

1. Teilergebnispläne

Alle Aufwendungen und Erträge der Produkte eines Teilergebnisplanes werden zu einem Budget zusammengefasst. Der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes Budget ist verbindlich.

Ausgenommen von der Einbindung in diese Budgets sind die

- a) nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen,
- b) Personal- und Versorgungsaufwendungen in zentraler Bewirtschaftung,
- c) internen Leistungsverrechnungen.

Die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen werden innerhalb eines Teilergebnisplans zu einem eigenen Budget zusammengefasst. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen in zentraler Bewirtschaftung sind teilergebnisplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Teilfinanzpläne

Alle investiven Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilfinanzplanes werden zu einem Budget zusammengefasst. Der Gesamtbetrag der Kreditemächtigung für Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.

§ 9

Flexible Haushaltsführung

1. Bewirtschaftung von Budgets in der konsumtiven Ergebnisrechnung

Im Rahmen der Bewirtschaftung werden die unter § 8 im Haushaltsplan gebildeten Budgets zusätzlich auf Produktebene aufgeteilt.

2. Echte Deckung

Alle Aufwendungen, konsumtiven Auszahlungen und investiven Auszahlungen sind innerhalb ihrer Budgets jeweils gegenseitig deckungsfähig. Zahlungswirksame Aufwendungen sind darüber hinaus einseitig deckungsfähig zugunsten nicht zahlungswirksamer Aufwendungen. Die Maßnahmen der Investitionsoffensive werden darüber hinaus teilfinanzplanübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Unechte Deckung

Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen können für entsprechende Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen verwendet werden. Mindererträge/Mindereinzahlungen müssen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen führen. Für die Teilergebnispläne ergibt sich die Zweckbindung aus der Erläuterung zu den einzelnen Produkten. In den Teilfinanzplänen sind mit Ausnahme der allgemeinen Investitionspauschale grundsätzlich alle Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zweckgebunden. Weitere Zweckbindungen sind ggfs. bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen erläutert. Darüber hinaus sind bei Betrieben gewerblicher Art Umsatzsteuereinzahlungen ausschließlich mit Vorsteuerauszahlungen deckungsfähig.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen können innerhalb eines Teilfinanzplanes auch für andere Investitionsmaßnahmen verwendet werden, wobei der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag nicht überschritten werden darf.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Bedarfsfall Einzelheiten zur Anwendung der vorgenannten Regelungen festzulegen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10

Weitere Regelungen

1. Bei der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 und 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

- a) alle internen Verrechnungen,
- b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 300.000 €,
- c) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 1.000.000 €.

Über die Leistung dieser Aufwendungen, Auszahlungen und das Eingehen der Verpflichtungen entscheidet der Stadtkämmerer, soweit nicht der Rat im Einzelfall die Entscheidung an sich zieht.

2. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Bekanntmachung der Satzung

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und gemäß §2 BekanntmVO Absatz 1 und 2 verfahren worden ist.

Die nach § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom:

21.04.2022

erteilt worden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einsichtnahme

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Haushaltssanierungsplan liegen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom

29.04.2022

bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der **Stadtkämmerei, Verwaltungsgebäude Alter Markt 23, Zimmer 207, 47051 Duisburg,** während der allgemeinen Verkehrsstunden (montags bis freitags, 08:00-16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 25. April 2022

Der Oberbürgermeister

Sören Link

Auskunft erteilt:

Herr Preuß

Tel.-Nr.: 0203 283-3729